

<p>Weiterbildung HES-SO</p> <p><b>DAS HES-SO in Diabetesfachberatung mit integriertem CAS HES-SO in Diabetesfachpflege</b></p>	<p>Fachbereich</p> <p><b>Gesundheit</b></p>
<p>Antragssteller:</p> <p><b>Hochschule für Gesundheit Freiburg (HEdS-FR)</b></p>	<p>Datum-Eröffnung 1. Promotion</p> <p><b>08.06.2017</b></p>

## Diploma of Advanced Studies HES-SO in Diabetesfachberatung mit integriertem Certificate of Advanced Studies HES-SO in Diabetesfachpflege

### Ausbildungsrichtlinien

#### Artikel 1 Ziel

- 1.1 Die Hochschule für Gesundheit Freiburg (HEdS-FR) berücksichtigt für die Diabetes-Weiterbildungs-Studiengänge: Artikel 8 des Bundesgesetzes über Fachhochschulen; Artikeln 1, 3, 4, 5, 7 der Verordnung des WBF über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen; das Rahmenreglement der Westschweizer Fachhochschulen bezüglich der Weiterbildung an der HES-SO; das Reglement für Höhere Fachausbildung Stufe 1 des Schweizerischen Berufsverbandes Krankenpflege (SBK).

Zudem orientiert sich die Ausbildung an dem Positionspapier der OdASanté für weiterführende Abschlüsse Pflege, Abschluss in Diabetesfachberatung.

- 1.2 Die Bezeichnung der abgegebenen Abschlüsse der Weiterbildungsstudiengänge:
- a) Certificate of Advanced Studies HES-SO in Diabetesfachpflege
  - b) Diploma of Advanced Studies HES-SO in Diabetesfachberatung mit integriertem Certificate of Advanced Studies HES-SO in Diabetesfachpflege

#### Artikel 2 Organisation und Leitung des Weiterbildungsprogrammes

- 2.1 Das DAS in Diabetesfachberatung mit integriertem CAS in Diabetesfachpflege wird von der Hochschule für Gesundheit Freiburg durchgeführt, welche für die Organisation und Durchführung des Studienganges und dessen administrative Abwicklung verantwortlich ist.

Die strategische und finanzielle Führung des Programms wird durch die Steuergruppe sichergestellt, welche aus der Direktion des Standortes besteht.

Ein Wissenschaftliches Komitee garantiert die Angemessenheit der Ausbildung an die Bedürfnisse der Berufspraxis sowie deren Wissenschaftlichkeit. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Komitees werden durch die Steuergruppe und das Pädagogische Komitee bestimmt.

- 2.2 Die Organisation und Leitung des Programmes zur Erlangung des Diplomes wird einem Pädagogischen Komitee (Zusammensetzung siehe Anhang) durch die Steuergruppe übertragen, welches unter der Verantwortung des pädagogischen Verantwortlichen gestellt ist. Die Mandate werden für die Dauer des Studienganges erteilt. Ein Wissenschaftliches Komitee garantiert die Übereinstimmung der Studieninhalte mit den Bedürfnissen der Praxis und der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnis.
- 2.3 Das Pädagogische Komitee sichert die Umsetzung des Weiterbildungsprogramms sowie die Überprüfung der erreichten Kompetenzen der Studierenden.

### **Artikel 3 Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren**

- 3.1 Aufgenommen werden können Kandidaten, welche:
- a) Einen Abschluss Bachelor in Nursing Science oder äquivalente Ausbildung haben;
  - b) Eine Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in der Pflege nachweisen können;
  - c) Während des Studiums über eine Anstellung von mind. 60% (inkl. Studienzeit) verfügen.
- 3.2 Personen, welche nicht über einen Fachhochschulabschluss verfügen, können ein Bewerbungsdossier gemäss den Vorgaben "Aufnahme sur Dossier" einreichen. In diesem wird nachgewiesen, dass die bisher erworbenen Kompetenzen ausreichen, um die Weiterbildung erfolgreich absolvieren zu können. Das pädagogische Komitee formuliert die Empfehlungen; der Entscheid wird durch die Steuergruppe gefällt. Pro Studiengang können maximal 40% der Kandidaten "sur Dossier" aufgenommen werden. Die Bearbeitung der Dossiers zur "Aufnahme sur Dossier" ist kostenpflichtig.
- 3.3 Die Bestandteile des Anmeldedossiers und die Anmeldefristen werden vom Pädagogischen Komitee festgelegt.
- 3.4 Der Aufnahmeentscheid wird vom Pädagogischen Komitee aufgrund der eingereichten Dossiers gefällt und strittige Fälle werden der Steuergruppe unterbreitet.

### **Artikel 4 Finanzielle Bedingungen**

- 4.1 Die Kosten für die Ausbildung sind für den gesamten CAS und DAS festgelegt. Sie sind auf der Webseite der HEdS-FR angegeben.
- 4.2 Nach der Bearbeitung der eingereichten Anmeldedossiers kann die Anmeldegebühr der HEdS-FR nicht mehr zurückerstattet werden, auch nicht, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Anmeldung für die Weiterbildung zurückzieht.
- 4.3 Rückerstattung der Kursgebühren:
- Jeder Rücktritt muss schriftlich per Post an folgende Adresse mitgeteilt werden: Hochschule für Gesundheit Freiburg - Sekretariat Weiterbildung - Route des Arsenaux 16a - 1700 Freiburg. Das Datum des Eingangs des Schreibens gilt als offizielles Datum des Rücktritts.
  - Im Fall einer Abmeldung von der Weiterbildung, im Zeitraum zwischen der Aufnahmebestätigung und 2 Wochen vor dem Kursbeginn werden der HEdS-FR 50% der Kursgebühren geschuldet.
  - Bei einem Rücktritt weniger als 2 Wochen vor Kursbeginn oder bei einem Abbruch der Weiterbildung wird der gesamte Kursbetrag geschuldet.

- Im Fall eines Abbruchs nach Beginn der Weiterbildung wird der HEdS-FR die Gesamtheit der Kurskosten geschuldet.
- Ausnahmefälle vorbehalten.

## **Artikel 5 Dauer des Studiums**

- 5.1 Der CAS-Studiengang in Diabetesfachpflege dauert mindestens 1 Jahr und höchstens 2 Jahre.  
Der DAS-Studiengang in Diabetesfachberatung mit integriertem CAS in Diabetesfachpflege dauert mindestens 2 Jahre und höchstens 4 Jahre.
- 5.2 Die Direktion der HEdS-FR kann auf Empfehlung des Pädagogischen Komitees einer/einem Studierende/n die, in einem schriftlichen Antrag begründete, Verlängerung der Studienzzeit bewilligen.

## **Artikel 6 Studienprogramm**

- 6.1 Das Studienprogramm eines CAS umfasst drei thematische Module und eine Zertifikatsarbeit. Das Studienprogramm eines DAS umfasst den erfolgreichen Abschluss des CAS sowie drei thematische Aufbaumodule und eine Diplomarbeit.
- 6.2 Der Lehrplan beschreibt die Kursinhalte der thematischen Module und des Zertifikat- und Diplommoduls sowie die Anzahl der ECTS-Punkte pro Modul. Er wurde durch die Steuergruppe validiert.
- 6.3 Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend. Während dem Studium beträgt die Praxistätigkeit mind. 60% (mit einer Tätigkeit von mindestens 40%, wenn die Kurstage nicht als Arbeitszeit gelten).
- a) während des Studiums CAS HES-SO in Diabetesfachpflege findet die Praxistätigkeit entweder in der Diabetesberatung statt oder in einem Bereich der Pflege, in dem auch Diabetespatienten gepflegt werden. Der/die Studierende muss während des gesamten Studiums Diabetespatienten pflegen.
  - b) Während des Studiums DAS HES-SO in Diabetesfachberatung findet die Praxistätigkeit in der Diabetesberatung statt. Studierende, welche keine Anstellung in der Diabetesberatung haben, müssen während der Dauer des Studiums ein Praktikum in der Diabetesberatung haben; der Vertrag zum Praktikum wird dem Anmeldedossier beigelegt.
- 6.4 Die Hochschule HEdS-FR behält sich das Recht vor, Kursdaten wenn nötig zu ändern. Sie informiert die Kursteilnehmer schnellstmöglich.

## **Artikel 7 Evaluation**

- 7.1 Die genauen Modalitäten der Evaluationen werden bei Beginn der Weiterbildung bekannt gegeben. Die Art der Evaluationen ist in den Modulblättern und den Aufträgen für diese Arbeiten beschrieben
- 7.2 Jedes Modul wird in Form einer oder mehrerer mündlicher und/oder schriftlicher und/oder praktischen Überprüfungen evaluiert.
- 7.3 Im Falle einer begründeten Abwesenheit bei einer Prüfung werden die Prüfungsmodalitäten vom pädagogischen Komitee bestimmt.

- 7.4 Für jedes Modul muss der/die Studierende ein Ergebnis von A bis E erhalten, entsprechend einer Ordinalskala von A bis F; wobei A bis E erreicht sind; FX und F nicht erreicht sind.
- Die Begriffe "erreicht" und "nicht erreicht" können ebenfalls verwendet werden.
- 7.5 Wird in einem der thematischen Module eine Note von weniger als E oder die Erwähnung "nicht erreicht" vergeben, kann der/die Studierende ein zweites und letztes Mal wiederholen. In diesem Fall wird eine Validierungsarbeit gemäß den vom Modulverantwortlichen und dem Pädagogischen Komitee festgelegten Modalitäten verlangt.
- 7.6 Wird eine Validationsarbeit (Modul-, Zertifikats- oder Diplomarbeit) nicht innerhalb der Abgabefrist eingereicht und ohne vorhergehende Absprache, wird diese als F oder «nicht erreicht» beurteilt.
- 7.7 Die ECTS-Punkte werden für vollständige Module und die Zertifikats-, respektive Diplomarbeit erteilt/nicht erteilt.
- 7.8 Alle Module müssen validiert werden um das Zertifikat respektive Diplom zu erhalten.
- 7.9 Es wird eine aktive und regelmässige Teilnahme in jedem Modul erwartet. Die Studierenden müssen an mindestens 85% der Kurstage / Seminare / ... eines Moduls teilnehmen.
- 7.10 Jeglicher Betrug, einschliesslich Plagiat oder Betrugsversuche bei den Validierungsarbeiten führt zu einer Sanktion, welche von der Nichtvergabe der entsprechenden ECTS-Kreditpunkte oder deren Annullierung bis hin zum Nichterwerb des Titels oder seiner Ungültigkeitserklärung reicht.

#### **Artikel 8 Erlangen des Abschlusstitels**

- 8.1 Das Zertifikat CAS HES-SO in Diabetesfachpflege und das Diplom DAS HES-SO in Diabetesfachberatung mit integriertem CAS HES-SO in Diabetesfachpflege wird auf Antrag des Pädagogischen Komitees von der HES-SO ausgestellt, wenn die Bedingungen von Artikel 7 erfüllt sind. Das Zertifikat weist den Erwerb von 15 ECTS-Punkten nach und das Diplom weist den Erwerb von 30 ECTS-Punkten nach.

#### **Artikel 9 Ausschluss**

- 9.1 Ausgeschlossen vom Zertifikat respektive Diplom werden Studierende, welche:
- Die im Artikel 5 genannte Studienzeit überschreiten;
  - Nicht an mindestens 85% der Kurstage eines jeden Moduls, gemäss Artikel 7.9, teilgenommen haben;
  - Die Evaluation eines Moduls oder der Zertifikats-, respektive der Diplomarbeit, gemäss Artikel 7, nicht bestanden haben.
- 9.2 Der Entscheid des Ausschlusses vom Zertifikat respektive Diplom wird dem/der Studierenden, auf Antrag des Pädagogischen Komitees, von der Direktion HEdS-FR mitgeteilt.

#### **Artikel 10 Einsprache und Rekurs**

- 10.1 Jeder Entscheid über die Zulassung, die Zertifizierung oder den Ausschluss kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids schriftlich bei der Direktion der HEdS-FR, Route des Arsenaux 16a, 1700 Freiburg angefochten werden.

- 10.2 Gegen jede Entscheidung über eine Beschwerde kann innerhalb von zehn Tagen in erster Instanz bei der zuständigen Volkswirtschaftsdirektion Berufung eingelegt werden. (VWD = Volkswirtschaftsdirektion - Staat Freiburg)
- 10.3 Die Beschwerdeinstanz muss Entscheidungen, die sich auf die Bewertung der Arbeit, der Fähigkeiten und des Verhaltens einer Person beziehen, respektvoll berücksichtigen.
- 10.4 Gegen den Entscheid der Beschwerdeinstanz kann innerhalb von 30 Tagen bei der Beschwerdekommision der HES-SO Rekurs eingelegt werden, gemäss Artikel 35 des HES-SO-Übereinkommens.

#### **Artikel 11 Inkrafttreten**

- 11.1 Die vorliegenden Ausbildungsrichtlinien treten ab Datum der Unterschrift in Kraft und sind für alle Studierenden der Studiengänge DAS HES-SO in Diabetesfachberatung mit integriertem CAS in Diabetesfachpflege ab Inkrafttreten verbindlich.



Nataly Viens Python  
Direktorin HEdS-FR

Freiburg, 02.07.2020 2020

## Anhang

# PÄDAGOGISCHES KOMITEE

## Mitglieder

### **HEdS-FR**

Herr Gerhard Kalbermatten; Kursleitung DAS in Diabetesfachberatung mit integriertem CAS in Diabetesfachpflege  
Dozent HEdS-FR

### **Bei Bedarf werden weitere Fachpersonen aus dem Bereich Diabetesberatung beigezogen:**

Hauptdozenten/innen DAS in Diabetesfachberatung mit integriertem CAS in Diabetesfachpflege,  
Dozent/in HEdS-FR